



BBG und Partner

Rechtsanwälte

UPDATE VERGABERECHT

WANN RECHTFERTIGEN TECHNISCHE GRÜNDE EINE DIREKTVERGABE?

VK Sachsen, Beschluss vom 04.12.2018 – 1/SVK/023-18

Auftraggeber A schloss im Wege der Direktvergabe mit der Beigeladenen B eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Laborverbrauchsmitteln und begründete dies in der Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag mit dem Fehlen von Wettbewerb aus technischen Gründen. Hieraufhin rügte die Antragstellerin, dass ein wettbewerbliches Verfahren erforderlich gewesen wäre, da für die ausgeschriebenen Produkte Alternativen am Markt erhältlich seien. A wies die Rüge zurück. All seine Labore seien hinsichtlich der verwendeten Prüfverfahren und Laborgeräte auf Produkte bestimmter Hersteller abgestimmt und validiert. Vorliegend beziehe dies sich ausschließlich auf Produkte der B, weshalb nur sie als Lieferantin in Frage käme. Die Validierungen seien Grundlage für die Laborakkreditierungen. Ein Produktwechsel mit erforderlicher Validierung verursache unangemessenen Mehraufwand. Hieraufhin beantragt die Antragstellerin die Feststellung der Unwirksamkeit des Auftrags gemäß § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB.

Mit Erfolg! Die Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb sei unzulässig gewesen, da A das objektive Fehlen von Wettbewerb aus technischen Gründen nicht dargelegt und bewiesen habe. A hätte stichhaltige Belege dafür vorlegen müssen, dass in der EU nur ein Unternehmen in der Lage sei, den Auftrag zu erfüllen. Diese Voraussetzung des § 14 Abs. 4 Nr. 2 b) VgV sei nur erfüllt, wenn allein ein bestimmtes Unternehmen in technischer Hinsicht die zur Auftragsdurchführung erforderliche besondere Befähigung oder geeignete Ausstattung besitze und damit quasi Monopolist für die Leistungserbringung sei. Dies sei nicht der Fall, wenn andere Unternehmen die Leistung grundsätzlich anbieten, unabhängig davon, ob sie gegenwärtig tatsächlich lieferfähig seien. Mit einem Produktwechsel verbundener Mehraufwand reiche zur Rechtfertigung der Direktvergabe nicht aus. Vielmehr beinhalte diese Begründung gerade das Zugeständnis darüber, dass Alternativprodukte vorhanden seien. Zur Feststellung fehlenden Wettbewerbs hätte A eine sorgfältige Markterforschung durchführen und sich eine europaweite Marktübersicht verschaffen müssen. Beides sei hier unterblieben.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung stellt klar, unter welchen engen Voraussetzungen die Ausnahmeregelung des § 14 Abs. 4 Nr. 2 b) VgV greift und betont die diesbezügliche Beweislast der Auftraggeber. Ein Verzicht auf die Durchführung wettbewerblicher Verfahren aus technischen Gründen ist nur zulässig, wenn das objektive Fehlen von Wettbewerb nachgewiesen ist. Als Nachweis reichen weder stichwortartige Begründungen noch der mit einem Produktwechsel stets verbundene Mehraufwand. Erforderlich sind vielmehr sorgfältige Markterforschungen und eine umfassende produktspezifische Dokumentation von objektiv vorhandenen technischen Gründen.